



Wölfersheimer Eigenheimzulage

Richtlinien der Gemeinde Wölfersheim zur Förderung des Wohnungsbaus für junge Familien und Haushalte mit Kindern durch die Gewährung von Zuschüssen für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum in Wölfersheim auf gemeindlichem Bauland, das durch das Wölfersheimer Einheimischenmodell geschaffen wurde.

1. Gegenstand der Förderung

Der gemeindliche Zuschuss wird bei einem Erwerb von gemeindeeigenen Baugrundstücken, die nach dem Wölfersheimer Einheimischenmodell geschaffen wurden, zur Förderung für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum gewährt.

2. Zuschussberechtigung

2.1

Zuschussberechtigt sind Grundstückserwerber als natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind vor Vollendung des 18. Lebensjahres lebt oder junge Paare, bei denen beide Partner vor der Vollendung des 35. Lebensjahres stehen.

Ungeborene Kinder (ab dem 4. Monat) können bei Vorlage des Mutterpasses ebenfalls berücksichtigt werden.

Stichtag ist der Tag, an dem der Kaufvertrag protokolliert wird.

2.2

Berücksichtigt werden Kinder, die zum Haushalt des Grundstückserwerbers im Sinne des § 32 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) gehören und die deren 1. Wohnsitz in Wölfersheim teilen.

3. Fördervoraussetzung

3.1

Ein schriftlicher Antrag des Grundstückserwerbers.

3.2

Es handelt sich um eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages oder spätestens ab Bezugsfertigstellung des Eigenheims den 1. Wohnsitz in Wölfersheim hat und diesen mindestens weitere fünf Jahre behält.

3.3

Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Antragsteller sowie der weiteren Haushaltsmitglieder darf im Jahr vor der Antragstellung nachfolgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

60.000 € für Alleinerziehende

80.000 € für Paare

Für jedes Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 10.000 €.

Ist das zu erwartende Einkommen nachweislich geringer, wird das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt.

3.4

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist nur möglich, wenn die Tragbarkeit der Belastung gegeben ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Mindestbetrag zum Lebensunterhalt gemäß abzugebender „Finanzierungserklärung“ vom Grundstückserwerber positiv bestätigt wurde.

4. Umfang der Förderung

Die Förderung in Höhe von 3 % des Grundstückskaufpreises (ohne Baukostenanteil) erfolgt durch Verminderung des Kaufpreises.

